

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2)
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135
„Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Auftraggeber
Gemeinde Nottuln

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Auftraggeber
Gemeinde Nottuln
Planen, Bauen, Umwelt
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bearbeiter:
Dipl. Öko. Dipl.- Ing. Bernd Fehrmann
Dipl.- Ing. Silke Hingmann
Essen, Februar 2022

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Anlass	5
2	Avifaunistische Erfassung.....	7
2.1	Ergebnis der avifaunistischen Erfassung	7
3	Darstellung der Betroffenheit der Arten (Art-für-Art- Betrachtung).....	8
3.1	Avifauna	8
3.2	Artenschutzmaßnahmen	10
3.2.1	Vermeidungsmaßnahmen	10
	Zeitfenster für Rodungsarbeiten	10
	Zeitfenster für den Baubeginn.....	10
3.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	10
	Feldlerche.....	10
4	Zusammenfassung und Fazit.....	12
	Literatur.....	13

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl- de/by-2-0).....	5
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebiets (TIM-Online: Land NRW 2021)	6
Abb. 3	In der Abbildung zu sehen sind die nachgewiesene Feldlerchenreviere. Die schwarze Linie zeigt den 160 m -Radius, den Abstand den Feldlerchen laut Literatur zur Bebauung in der Regel einhalten.....	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Kartier- und Witterungsdaten avifaunistische Erfassung	7
--------	--	---

1 Anlass

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, auf einer ca. 6,5 Hektar großen Fläche im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ geplant.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde im Jahr 2021 durch das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) (ÖKOPLAN, März 2021) verfasst. Im Ergebnis konnte ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) wird basierend auf avifaunistischen Erfassungen vor Ort dargestellt, für welche Arten projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entstehen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen konzipiert. Abschließend erfolgt unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen eine Prognose, ob gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird und ein Ausnahmeverfahren (ASP Stufe 3) erforderlich ist.

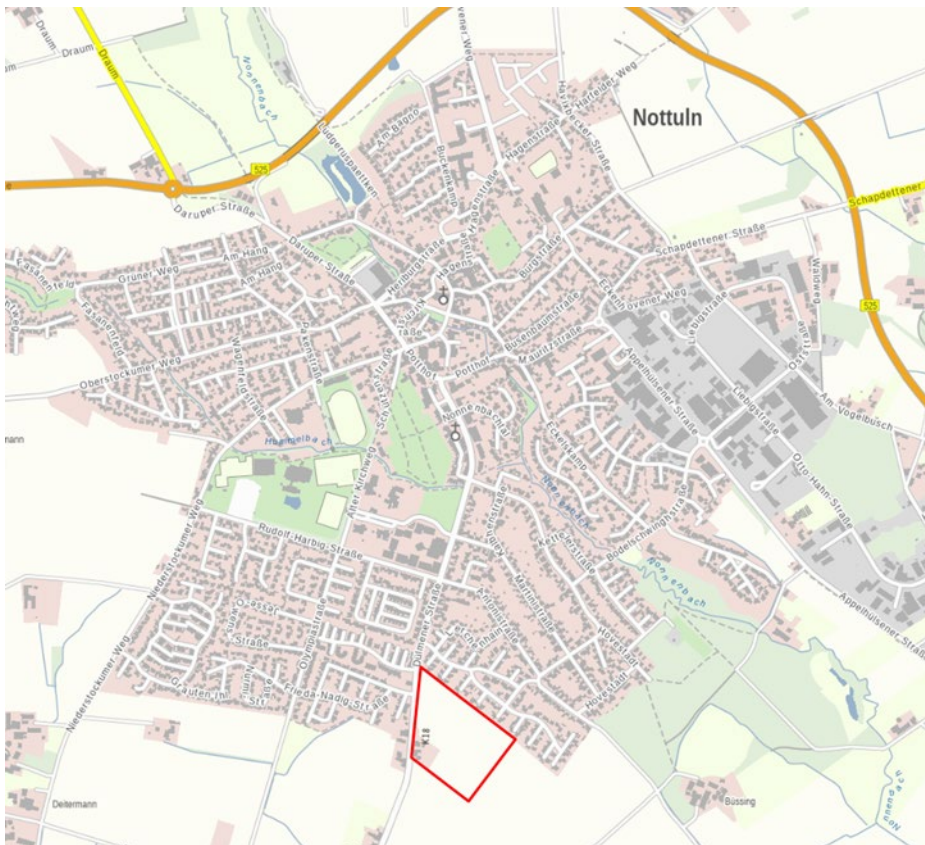


Abb. 1 Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebiets (TIM-Online: Land NRW 2021)

2 Avifaunistische Erfassung

Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Dabei handelt es sich um den Bluthänfling, die Feldlerche, den Girlitz und den Kiebitz. Da es sich um ein übersichtliches Gebiet handelt wurde eine Erfassung mit drei Terminen, in dem nach SÜDBECK et al empfohlenen Erfassungszeitraum der benannten Arten, durchgeführt. Detaillierte Informationen zu den Erfassungsterminen und Witterungsdaten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tab. 1 Kartier- und Witterungsdaten avifaunistische Erfassung

Nr.	Datum	Uhrzeit		Temperatur	Wind	Bewölkung
		von	bis			
1	31.03.2021	10:00	11:30	15°C	2	0/8
2.	13.04.2021	09:00	10:30	9°C	2	2/8
3.	27.04.2021	08:00	09:30	11°C	3	1/8

2.1 Ergebnis der avifaunistischen Erfassung

Im Rahmen der Erfassungen gab es keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz' und des Kiebitz'. Verhört und gesichtet wurden jedoch mehrere Paare der Feldlerche. Dabei wurde ein Paar innerhalb und drei weitere südöstlich des Plangebietes lokalisiert.

3 Darstellung der Betroffenheit der Arten (Art-für-Art-Betrachtung)

3.1 Avifauna

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (LANUV o.J.). Die Feldlerche wird auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen als gefährdet „Dank Naturschutzmaßnahmen“ (3S) (RL NRW, 2016) und im in der Großlandschaft Westfälische Bucht als gefährdet (RL WB 3, 2016) eingestuft.

Insgesamt wurde die Feldlerche mit vier Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eines befindet sich innerhalb und drei weitere außerhalb des Plangebiets.

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Tötungen können sich ergeben, wenn eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit europäischer Vögel erfolgt. Bei einer Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit lassen sich Tötungen vermeiden. Das betrifft sowohl die Gehölzrodung (z.B. im nördlichen Randbereich), als auch die Erdbewegungen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Störungen können sich durch die Bauarbeiten und die spätere Nutzung als Wohngebiet ergeben. Allerdings lassen sich keine „Scheuchwirkungen“ von bestehenden, im Bau befindlichen Anlagen feststellen. (BfN, o.J.). Sofern eine klare Abgrenzung zwischen Wohngebiet und Ackerfläche verbleibt, sind Störungen ausgehend von der Wohnbebauung nicht zu erwarten. Anders würde es sich verhalten, wenn sich die Nutzung der Anwohner auf den Bereich außerhalb der Grundstücksflächen ausdehnt (z.B. durch freilaufende Hunde oder Ähnliches).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Mit der Umsetzung des Vorhabens, der Errichtung eines Wohngebiets, kommt es zum Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche. Ein weiterer Brutplatzverlust ergibt sich durch die Nähe der geplanten Wohnbebauung, da Feldlerchen empfindlich auf Vertikalstrukturen reagieren. Diese Störwirkung resultiert wahrscheinlich aus der Prädatorenvermeidung der in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten

benötigten Offenheit, Weiträumigkeit und „Weitsichtigkeit“ der Habitate. Bei diesen Arten wird z. T. auch von „Kulissenflüchtern“ gesprochen. Durch Einhaltung von Abständen bzw. Meidung von Flächen entstehen somit maßgebliche Habitatverluste (BfN, o.J.). Der Abstand, der von der Feldlerche zur Bebauung in der Regel eingehalten wird, beträgt etwa 160 m. Demnach sind zwei Brutpaare von der geplanten Baumaßnahme betroffen; eins unmittelbar durch die Flächeninanspruchnahme und ein weiteres durch die „Kulissenflucht“ der heranrückenden Bebauung (s. Abb. 3).

Fazit

Für die Feldlerche ergeben sich mit der Umsetzung des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in der Form der Zerstörung bzw. Störung der Lebensstätte zweier Brutpaare.



Abb. 3 Plangebiet (gestrichelte schwarze Linie). 160 m -Radius (schwarze durchgezogene Linie). Nachgewiesene Feldlerchenreviere (Fl). Von der Baumaßnahme betroffenen Paare (rot umkreist).

3.2 Artenschutzmaßnahmen

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zeitfenster für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

Zeitfenster für den Baubeginn

Da die Feldlerche nachweislich ein Brutvogel im Plangebiet und der näheren Umgebung ist, ist mit den Bauarbeiten bzw. den bauvorbereitenden Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Brutzeit: Anfang März bis Ende August) zu beginnen um direkte Tötungen oder indirekte Tötungen durch Störungen (Aufgabe eines Brutplatzes, Einstellung der Fütterung, unzureichende Fütterung) inkl. der Zerstörung einer Brutstätte mit Eiern zu vermeiden.

Ein Baubeginn ist folglich in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar anzusetzen.

3.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Feldlerche

Durch eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzten Ackerflächen sind nach den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) Lebensräume für die Feldlerche in einem Umfang von 1 ha umzusetzen. Im vorliegenden Fall sind zwei Feldlerchenpaare von der geplanten Baumaßnahme betroffen, so dass für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eine Fläche von 2 ha benötigt wird.

Auswahl der Maßnahmenfläche

Die Maßnahme ist zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs in einem Radius von 2 km um den Eingriffsbereich durchzuführen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Maßnahmenfläche ein Aufwertungspotenzial zur Ansiedlung eines weiteren Brutpaares aufweist (Berücksichtigung des aktuellen Besatzes).

Bezüglich des Maßnahmenstandorts ist ein ausreichender Abstand zu Gefahren- und Störquellen sicherzustellen. Gemäß MKULNV (2013) sind folgende Abstände zu Vertikalstrukturen zu einzuhalten:

- mindestens 50 m zu Einzelbäumen,
- mindestens 120 m zu Baumreihen bzw. zu 1 bis 3 ha großen Feldgehölzen,
- mindestens 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen,

- mindestens 160 m zu Bebauung,
- mindestens 300 m zu Straßen mit einer Verkehrsstärke bis zu 10.000 Kfz/d,
- mindestens 10 m rechts und links zu Feldwegen,
- mindestens 100 m zu Hochspannungsfreileitungen (LANUV o.J.).

Die Maßnahmen können wie folgt umgesetzt werden:

Extensivierung einer Ackerfläche (Paket 5026 oder 5027 + 5024)¹

- Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide (im Mittel 20 cm);
- Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte Stoppelbrache bis 28.02. ohne Herbizideinsatz erforderlich. Eine Untersaat (Zweitfrucht) ist nicht möglich;
- Es ist auf Düngemittel, Biozide und dem Einsatz von Saatgutbeizen zu verzichten;
- Eine mechanische Beikrautregulierung ist nicht zulässig;
- Keine Mahd der Flächen in der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).

Anlage eines Ackerstreifens (Paket 5041)¹

- Anlage von Ackerstreifen (Kurzzeitbrache) mit einer Mindestbreite von 10 m;
- Bodenbearbeitung (Pflügen) kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.

Geeignete Flächen für die Maßnahme sind im benannten Umkreis vorhanden. Aktuell gibt es Verhandlungen mit Landwirten bzw. Grundbesitzern. Eine Fläche, auf der der Ausgleich umgesetzt werden soll, steht jedoch noch nicht fest.

¹ Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV, 2019)

4 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, auf einer ca. 6,5 Hektar großen Fläche im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ geplant. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde zunächst geprüft, für welche Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist. Im Ergebnis war eine Relevanz für die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Kiebitz nicht auszuschließen.

Zur Ermittlung der tatsächlichen Bedeutung des Gebietes als Lebensraum der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten wurde eine Kartierung durchgeführt, die die Grundlage der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bilden. Daraus ergab sich, dass Vorkommen der Arten Bluthänfling, Girlitz und Kiebitz im Plangebiet und der näheren Umgebung ausgeschlossen werden können, jedoch eine Betroffenheit für zwei Feldlerchenpaare, durch die Zerstörung einer Lebensstätte, zu prognostizieren ist.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 3.2 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten, sodass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Essen, 24.02.2022



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): FFH VP Info; [BfN - FFH-VP-Info - Vogelarten \(VS-RL\)](#) [15.11.2021].

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Feldlerche. Natur in NRW 3 / 2009: 20-21.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [09.05.2021].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [09.05.2021].

@linfos - Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [09.05.2021].

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (O. J.): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

ÖKOPLAN-BREDEMANN UND FEHRMANN (2021): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln“; März 2021

Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K; Sudfeldt, CH. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; i.A. der Ländergemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DD

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2)
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135
„Südlich Lerchenhain“ in Nottuln**

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein